

# CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

---

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.  
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation  
Aktenzeichen: CV96-4849

## **Auszahlungsentscheid**

zu Gunsten der Ansprecherin Dr. Susanne Bock

### **betreffend die Konten von Alexander Pisk**

Geschäftsnummer: 300139/SB<sup>1</sup>

Zugesprochener Betrag: 216,000.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von Dr. Susanne Bock geb. Hackl (die „Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend die Konten von Alexander Pisk (der „Kontoinhaber“) bei der Zürcher Niederlassung der [ANONYMISIERT] (die „Bank“).<sup>2</sup>

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher wie im vorliegenden Fall nicht um Geheimhaltung gebeten, wurde nur der Name der Bank anonymisiert.

### **Von der Ansprecherin eingereichte Informationen**

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie den Kontoinhaber als ihren Onkel mütterlicherseits, Alexander Pisk, identifizierte, der am 30. März 1896 in Wien, Österreich, geboren wurde. Die Ansprecherin erklärte, dass sie sich nicht mehr an den Namen der ersten Frau ihres Onkels erinnern könne, erklärte jedoch, dass der Name der zweiten Frau ihres Onkels Gemma Pisk gewesen sei. Die Ansprecherin erklärte ferner, dass ihr Onkel kinderlos war. Gemäss den Aussagen der Ansprecherin war ihr Onkel, der jüdisch war, von Beruf Edelsteinhändler und lebte bis 1938 in Wien, floh dann nach Mailand, Italien. Die Ansprecherin erklärte, dass Alexander Pisk 1939 von Italien nach England floh, wo er bis etwa 1948 blieb und nach Italien zurückkehrte. Die Ansprecherin fügte hinzu, dass ihr Onkel am 9. März 1963 in Monte Carlo, Monaco, verstarb. Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichte die

---

<sup>1</sup> Die Ansprecherin reichte eine weitere Anspruchsanmeldung auf das Konto von Otto Pisk ein, die unter der Geschäftsnummer 300138 erfasst ist. Das CRT hat den Anspruch auf dieses Konto separat behandelt. Siehe Betreffend das Konto von Otto Pisk, (genehmigt am 7. August 2003).

<sup>2</sup> Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass in der im Februar 2001 veröffentlichten Liste mit Konten, die gemäss dem *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“) wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten („ICEP-Liste“), Alexander Pisk als die Inhaber eines Kontos aufgeführt ist. Nach eingehender Untersuchung ist das CRT zu dem Schluss gekommen, dass anhand der Bankunterlagen die Existenz von drei Konten belegt werden kann.

Ansprecherin die Geburtsurkunde ihres Onkels ein, aus der hervorgeht, dass sein Name Alexander Pisk war, und er am 30. März 1896 in Wien als Sohn von Leopold und Amalie Pisk geboren wurde. Die Ansprecherin reichte ebenfalls ihre eigene Geburtsurkunde und die ihrer Mutter ein, aus denen hervorgeht, dass die Mutter der Ansprecherin Rosa Pisk war, und die Eltern ihrer Mutter Leopold und Amalie Pisk waren. Die Ansprecherin gab an, dass sie am 13. Mai 1920 in Wien geboren wurde.

Die Ansprecherin reichte 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht ein, in dem sie ihren Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von Heinrich Rosen und Valerie Rosen geltend machte.<sup>3</sup>

### **Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen**

Die Bankunterlagen enthalten eine Kundenkarte. Gemäss dieser Akte war der Kontoinhaber Alexander Pisk, der in Mailand, Italien, wohnhaft war. Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass der Kontoinhaber zwei Kontokorrenten und ein Wertschriftendepot mit der Nummer V4269 hatte.

Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass eines der Kontokorrenten am 30. September 1938 und das andere am 31. Dezember 1940 geschlossen wurde. Das Wertschriftendepot, das am 21. Juni 1938 eröffnet wurde, wurde am 19. November 1938 geschlossen. Das Guthaben der Konten am Tag ihrer Schliessung ist unbekannt. In den Bankunterlagen gibt es keinen Hinweis darauf, dass der Kontoinhaber oder seine Erben die Konten geschlossen und das Guthaben selbst erhalten haben.

### **Analyse des CRT**

#### Identifizierung des Kontoinhabers

Die Ansprecherin hat den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Name des Onkels der Ansprecherin stimmt mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers überein. Die Ansprecherin identifizierte die Tatsache, dass ihr Onkel in Mailand wohnte, was mit den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über den Kontoinhaber übereinstimmt. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass der Name Alexander Pisk nur einmal in der im Februar 2001 veröffentlichten Liste mit den Konten, die gemäss dem ICEP wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten, erschien. Das CRT nimmt ferner zur Kenntnis, dass keine weiteren Ansprüche auf die vorliegenden Konten bestehen.

---

<sup>3</sup> Das CRT konnte kein Konto der Verwandten der Ansprecherin, Heinrich Rosen und Valerie Rosen, in der Datenbank der Kontogeschichte ausfindig machen, die im Verlauf der Untersuchungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) erstellt wurde, und durch die Konten von wahrscheinlichen oder möglichen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung (wie in den Verfahrensregeln definiert) identifiziert wurden. Der Ansprecher sei darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf vom Ansprecher eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen erlassen werden kann.

### Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecherin erklärte, dass der Kontoinhaber jüdisch war und 1938 von Österreich nach Italien und 1939 nach England floh.

### Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Ansprecherin und dem Kontoinhaber

Die Ansprecherin hat plausibel aufgezeigt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem sie detaillierte Informationen und Dokumente einreichte, die belegen, dass der Kontoinhaber der Onkel der Ansprecherin war. Diese Dokumente enthalten die Geburtsurkunde ihres Onkels, aus der hervorgeht, dass er Alexander Pisk hiess und am 30. März 1896 in Wien als Sohn von Leopold und Amalie Pisk geboren wurde. Die Ansprecherin reichte ebenfalls ihre eigene Geburtsurkunde und die ihrer Mutter ein, aus denen ersichtlich ist, dass die Mutter der Ansprecherin Rosa Pisk war, und die Eltern ihrer Mutter Leopold und Amalie Pisk hiessen. Es gibt keine Informationen darüber, dass der Kontoinhaber weitere noch lebende Erben hat.

### Verbleib des Kontoguthabens

Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass die zwei Kontokorrenten am 30. September 1938 bzw. am 31. Dezember 1940 geschlossen wurden, und das Wertschriftendepot am 19. November 1938 geschlossen wurde.

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass der Kontoinhaber im vorliegenden Fall aus Wien stammte, dass aber in den Bankunterlagen Mailand als der Wohnort des Kontoinhabers angegeben ist. In jedem Fall wurden alle Konten nach dem Anschluss von Österreich an das Deutsche Reich im März 1938 (der „Anschluss“) geschlossen. Darüber hinaus nimmt das CRT in Bezug auf das Kontokorrent, das am 30. September 1938 geschlossen wurde, und in Bezug auf das Wertschriftendepot, das am 19. November 1938 geschlossen wurde, zur Kenntnis, dass zwecks der Untersuchungen, die gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) durchgeführt wurden, das Datum der Besetzung Italiens durch die Nationalsozialisten auf den 10. Juni 1940 festgesetzt wurde. Da Italien am 25. Oktober 1936 eine Allianz mit Deutschland einging, wird angenommen, dass von diesem Zeitpunkt an die Möglichkeit der Unterdrückung bestand. Somit wird ein Konto, das zwischen dem 25. Oktober 1936 und dem 10. Juni 1940 geschlossen wurde, nur als vor der Nazi-Besetzung geschlossen betrachtet, wenn es Hinweise darauf gibt, dass das Vermögen dem Kontoinhaber oder einer berechtigten Person ausgezahlt wurde. Im vorliegenden Fall ist aus den Bankunterlagen lediglich das Datum der Schliessung der Konten ersichtlich, jedoch keine Informationen über die Umstände der Schliessung der Konten und kein Hinweis darauf, dass die Konten des Kontoinhabers an ihn selbst ausgezahlt wurden.

In Bezug auf das Kontokorrent, da am 31. Dezember 1940 geschlossen wurde, nimmt das CRT zur Kenntnis, dass sich der Kontoinhaber gemäss den von der Ansprecherin eingereichten Informationen zu der Zeit der Kontoschliessung ausserhalb des von den Nationalsozialisten kontrollierten Gebietes aufhielt. Das CRT nimmt jedoch zur Kenntnis, dass aus den Bankunterlagen nicht hervorgeht, wer das Konto schloss, dass der Kontoinhaber aus seinem

Heimatland aufgrund der Verfolgung durch die Nationalsozialisten flüchtete, dass der Kontoinhaber Verwandte in seinem Heimatland gehabt und sich deshalb dem Druck der Nationalsozialisten gebeugt und sein Konto abgegeben haben könnte, um deren Sicherheit zu gewährleisten. Somit gilt für alle drei Konten des Kontoinhabers, da aus den Bankunterlagen nicht hervorgeht, wer die Konten schloss, da der Kontoinhaber und seine Erben nicht in der Lage gewesen wären, nach dem Zweiten Weltkrieg Informationen über seine Konten einzuholen, nicht einmal zu dem Zweck, von den deutschen Behörden entschädigt zu werden; da die Schweizer Banken wegen ihrer Bedenken in Bezug auf eine doppelte Haftung Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsch angaben, und unter Anwendung der Vermutungsregelungen (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln dargelegt sind (siehe Anhang A), kommt das CRT zu dem Schluss, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf seine bisherige Rechtsgewinnung und die Verfahrensregeln wendet das CRT bei der Bestimmung, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Guthaben ihrer Konten erhalten haben, Vermutungsregelungen an.

### Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten der Ansprecherin besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Onkel handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Guthaben der beanspruchten Konten erhalten haben.

### Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber zwei Kontokorrenten und ein Wertschriftendepot. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert eines Kontos unbekannt ist, der Durchschnittswert von Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahre 1945 zugrundegelegt, um den gegenwärtigen Wert des zugesprochenen Kontos zu berechnen. Auf der Grundlage der Untersuchungen, die gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) durchgeführt wurden, belief sich der durchschnittliche Wert eines Kontokorrents im Jahre 1945 auf 2,140.00 Schweizer Franken und der eines Wertschriftendepots auf 13,000.00 Schweizer Franken. Der durchschnittliche Gesamtwert von zwei Kontokorrenten und eines Wertschriftendepot betrug 1945 somit 17,280.00 Schweizer Franken. Der heutige Wert dieses Betrags errechnet sich, indem der Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 216,000.00 Schweizer Franken.

### **Reichweite des Auszahlungsentscheids**

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der

Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

### **Auszahlung des zugesprochenen Betrags**

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal  
25 October 2004